

TOP 41:

Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung - ProstStatV)

Drucksache: 375/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 1. Juli 2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft treten, welches das Ziel verfolgt, die in der Prostitution tätigen Menschen zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen. Das Gesetz führt erstmals Vorgaben für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und für die Prostitutionstätigkeit ein. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und die Einführung einer Meldepflicht für Prostituierte.

Derzeit liegen keine oder nicht belastbare statistische Angaben zum Prostitutionsgewerbe vor. Zu Fallzahlen sind nur wenige Schätzungen verfügbar, die teilweise stark voneinander abweichen.

Da das Fehlen von Daten und statistischen Erkenntnissen die fachliche Diskussion in den letzten Jahren erheblich erschwert hat, sieht das Prostituiertenschutzgesetz vor, über bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erlaubnis und der Anmeldung eines Prostitutionsgewerbes Erhebungen als jährliche Bundesstatistik durchzuführen.

§ 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 35 Prostituiertenschutzgesetz ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die nähere Vorschriften zur Führung einer Bundesstatistik regelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Übereinstimmend sprechen sich der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dafür aus, das Erhebungsmerkmal in § 2 Nummer 3 ProstStatV in seiner Formulierung an den entsprechenden Wortlaut des Prostituiertenschutzgesetzes anzupassen.

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** fordert darüber hinaus, § 9 Absatz 2 der Verordnung, welcher vorsieht, dass fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern Daten erhalten können, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, aus datenschutzrechtlichen Gründen zu streichen.

Ferner empfiehlt der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, eine EntschlieÙung zu fassen, die feststellt, dass die Ausführungen, wann ein Betriebskonzept gegen das ProstSchG verstößt (definiert im zweiten Absatz der Begründung zu § 3 Nummer 3 Buchstabe b ProstStatV), nicht zum Anwendungsbereich dieser Verordnung gehört und dementsprechend nicht zu berücksichtigen ist.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 375/1/17** zu entnehmen.